

Bundesverband der Verbraucherzentralen e.V. ./. Deutsche Bank

wegen Unterlassen der Verwendung von Bestimmungen in Allgemeinen
Geschäftsbedingungen

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an den Vorstandsmitgliedern der Beklagten, zu unterlassen, die nachfolgend aufgeführte Klausel oder inhalts gleiche Klauseln bei einer eingeräumten Kontoüberziehung im Rahmen von Zahlungsdiensterahmenverträgen, die mit Verbrauchern geschlossen werden oder wurden, zu verwenden, wie dies in Anlage K 2 geschehen ist, oder sich auf diese zu berufen:

„Sollzinssätze p. a.

Deutsche Bank DispoKredit3)/AnlageDispoKredit3) [Zahl %]“

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an den Vorstandsmitgliedern der Beklagten, zu unterlassen, die nachfolgend aufgeführte Klausel oder inhalts gleiche Klauseln bei einer geduldeten Kontoüberziehung im Rahmen von Zahlungsdiensterahmenverträgen, die mit Verbrauchern geschlossen werden oder wurden, zu verwenden, wie dies in Anlage K 2 geschehen ist, oder sich auf diese zu berufen:

„Geduldete Kontoüberziehungen

(Überziehungen des persönlichen Kontos ohne zugesagten DispoKredit3) /
AnlageDispoKredit3) oder über diesen hinaus) – Kontoüberziehungszinsen p. a. [Zahl %]“

3. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an den Vorstandsmitgliedern der Beklagten, zu unterlassen, die nachfolgend aufgeführte Klausel oder inhalts gleiche Klauseln bei einer eingeräumten bzw. geduldeten Kontoüberziehung im Rahmen von Zahlungsdiensterahmenverträgen, die mit Verbrauchern geschlossen werden oder wurden, zu verwenden, wie dies in Anlage K 8 geschehen ist, oder sich auf diese zu berufen:

„Zinssatz für Kontoüberziehungen

eingeräumte Kontoüberziehung

geduldete Kontoüberziehung

6 Postbank Giro plus/Postbank Giro

start direct/Postbank Giro Basis/

Postbank Giro direct/ Giro pur [Zahl %] p.a. [Zahl %] p.a.

Postbank Giro extra plus [Zahl %] p.a. [Zahl %] p.a.

[...]

(für Postbank Dispositionskredit und Überziehungen des Postbank Privat-Girokontos ohne zugesagten Postbank Dispositionskredit oder über diesen hinaus)“

4. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an den Vorstandsmitgliedern der Beklagten, zu unterlassen, die nachfolgend auf geführte Klausel oder inhalts gleiche Klauseln bei einer geduldeten Kontoüberziehung im Rahmen von Zahlungsdiensterahmenverträgen, die mit Verbrauchern geschlossen werden oder wurden, zu verwenden, wie dies in Anlage K 6 geschehen ist, oder sich auf diese zu berufen:

„5. Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Kontoüberziehungen, der ab dem Zeitpunkt der Kontoüberziehung anfällt, beträgt beim Giro extra plus [Zahl %] p. a., beim Anlagekonto [Zahl %] p. a. und bei allen übrigen Girokonten [Zahl %] p. a.“

5. Die Beklagte wird verurteilt, auf eigene Kosten die Verbraucher, gegenüber denen sie die in Antrag Nr. 1, die in Antrag Nr. 2, die in Antrag Nr. 3 bzw. die in Antrag Nr. 4 genannten Klauseln oder inhalts gleiche Klauseln verwendet hat, durch individualisierte Berichtigungsschreiben per Post mit dem Inhalt zu informieren, dass die in Antrag Nr. 1, die in Antrag Nr. 2, Antrag Nr. 3 bzw. die in Antrag Nr. 4 genannten Klauseln oder inhalts gleiche Klauseln unwirksam sind und sie diese Klauseln nicht weiter verwenden darf. In dem Berichtigungsschreiben ist der Wortlaut der jeweils gegenüber dem Verbraucher konkret verwendeten Klauseln wiederzugeben. Der Beklagten bleibt gestattet, darauf hinzuweisen, dass dies auf gerichtlicher Entscheidung beruht. Hilfsweise, falls das Gericht dem vorstehenden weitergehenden Begehren des Antrags Nr. 5 nicht folgt, soll die Beklagte verurteilt werden, die Verbraucher zumindest in geeigneter Weise darüber zu informieren, dass die beanstandeten Klauseln unwirksam sind.

6. Soweit die Beklagte in vollem Umfang oder teilweise gemäß Antrag Nr. 5 verurteilt wird, wird die Beklagte zudem verurteilt,
- a. dem Kläger Auskunft darüber zu erteilen, mit welchen Verbrauchern ein Zahlungsdiensterahmenvertrag mit einer eingeräumten Kontoüberziehung bzw. einer geduldeten Kontoüberziehung zustande gekommen ist, gegenüber denen sie die in Antrag Nr. 1, die in Antrag Nr. 2, die in Anlage K 3 bzw. die in Antrag Nr. 4 genannten Klauseln oder inhaltsgleiche Klauseln verwendet bzw. verwendet hat.
 - b. Die Auskunft hat in Form einer Auflistung der Verbraucher gemäß lit. a. zu erfolgen, die nach Postleitzahlen – und innerhalb dieser Postleitzahlen nach Straßennamen – und innerhalb dieser Straßennamen nach Hausnummern – und innerhalb dieser Hausnummern nach Nachnamen – und innerhalb dieser Nachnamen nach Vornamen sortiert ist.
 - c. Die Auskunft hat nach Wahl der Beklagten gegenüber den Klägern selbst oder gegenüber einem Angehörigen der zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufe zu erfolgen, der im Fall der Nichteinigung von der Präsidentin/dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main bestimmt wird.
 - d. Die mit der Auskunftserteilung verbundenen Kosten trägt die Beklagte.

7. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger als Gesamtgläubiger einen Betrag in Höhe von 350,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. seit dem 24.09.2025 zu zahlen.

8. Für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen beantrage ich den Erlass eines Versäumnis- oder Anerkenntnisurteils im schriftlichen Verfahren.

Soweit die Beklagte nicht ganz oder teilweise gem. Antrag Nr. 5 verurteilt wird, weil das Gericht den Antrag Nr. 5 als zu unbestimmt ansieht, wird hilfsweise folgender Antrag gestellt:

9. Die Beklagte wird im Wege der Stufenklage verurteilt,
- a. in der ersten Stufe dem Kläger Auskunft darüber zu erteilen, mit welchen Verbrauchern ein Zahlungsdiensterahmenvertrag mit einer eingeräumten Kontoüberziehung bzw. einer geduldeten Kontoüberziehung zustande gekommen ist, gegenüber denen die Beklagte die in Antrag Nr. 1, die in Antrag Nr. 2, die in Antrag Nr. 3 bzw. die in Antrag Nr. 4 genannten Klauseln oder inhaltsgleiche Klauseln verwendet bzw. verwendet hat, durch Bekanntgabe der Vor- und Zunamen sowie durch Bekanntgabe der

Anschrift oder der E-Mail-Adresse dieser Verbraucher, sortiert in einer Auflistung mit einer Zeile für jeden Kunden, und Spalten in der folgenden Reihenfolge: Postleitzahl, Straßenname, Hausnummer, Nachname, Vorname, E-Mail-Adresse. Die mit der Auskunftserteilung verbundenen Kosten trägt die Beklagte.

b. In der zweiten Stufe wird der Kläger nach Erteilung der Auskunft gem. lit. a den Antrag stellen, die Beklagte zu verurteilen, auf eigene Kosten den gem. der Auskunft lit. a konkret genannten Verbrauchern, gegenüber denen die Beklagte die in Antrag Nr. 1, die in Antrag Nr. 2, die in Antrag Nr. 3 bzw. die in Antrag Nr. 4 genannten Klauseln oder inhaltsgleiche Klauseln verwendet hat, durch individualisierte Berichtigungsschreiben per Post mit dem Inhalt zu informieren, dass die in Antrag Nr. 1, die in Antrag Nr. 2, die in Antrag Nr. 3 bzw. die in Antrag Nr. 4 genannten Klauseln oder inhaltsgleiche Klauseln unwirksam sind und sie diese Klauseln nicht weiter verwenden darf. In dem Berichtigungsschreiben ist der Wortlaut der jeweils gegenüber dem Verbraucher konkret verwendeten Klauseln wiederzugeben. Der Beklagten bleibt gestattet, darauf hinzuweisen, dass dies auf gerichtlicher Entscheidung beruht. Hilfsweise, falls das Gericht dem vorstehenden weitergehenden Begehren des Antrags lit. b nicht folgt, soll die Beklagte verurteilt werden, die in lit. a konkret genannten Verbraucher zumindest in geeigneter Weise darüber zu informieren, dass die beanstandeten Klauseln unwirksam sind.